



CAMPINGPLATZORDNUNG

(gültig ab 01.04.2022)

Liebe Campinggäste,
die Geschäftsleitung des Campingplatzes im Erholungspark Mondsee (Zweckverband Erholungspark Mondsee) heißt Sie herzlich willkommen und wünscht Ihnen einen erholsamen Aufenthalt. Wir sind bemüht, Ihnen die Zeit, die Sie auf unserem Campingplatz verbringen, so angenehm wie möglich zu gestalten und bitten Sie im Interesse aller anwesenden Gäste höflichst, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft stören könnte.

An- und Abreise

1. Der Zutritt zu den Campingstellflächen ist nur nach Anmeldung in der Rezeption bzw. für Tagesgäste nach Entrichten der festgelegten Gebühren gestattet.
2. Mit dem Betreten des Campingplatzes erkennt der Campinggast bzw. Besucher diese Campingplatzordnung sowie die einschlägigen Anordnungen an.
3. Die Nutzung der Campingstellflächen ist nur durch die vertraglich vereinbarte Personenzahl zulässig.
4. Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Zelten nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person gestattet. Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist das Zelten nur mit schriftlicher Genehmigung eines Erziehungsberechtigten und in Begleitung mindestens einer Person mit vollendetem 18. Lebensjahr gestattet. Ab 6 Jugendlichen unter 18 Jahren erfordert deren Aufenthalt die Anwesenheit von mindestens 2 volljährigen Personen.
5. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist jugendlichen Personen unter 18 Jahren gemäß Jugendschutzgesetz untersagt.
6. Im gesamten Strandbereich besteht absolutes Glasverbot.
7. Übernachtungen von Verwandten, Freunden und Bekannten sind in der Rezeption anzuzeigen. Jeder Camper verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher die Übernachtungsentgelte entrichten.
8. Gegen eine Kaution von 20,00 Euro erhalten Sie einen Schlüssel mit dem Sie alle für Sie wichtigen Einrichtungen - Dusch- und Sanitärräume und bei Bedarf den Stromanschlusskasten - öffnen können sowie einen Transponder für die Zu- und Ausfahrtsschranke.
9. Bei frühzeitiger Abreise werden keine Kosten zurückerstattet.
10. Kauttionen sind immer am Abreisetag bis 11.00 Uhr einzulösen. Danach besteht kein Anspruch mehr.
11. Melden Sie sich am Abreisetag spätestens bis 11.00 Uhr in der Rezeption ab. Möchten Sie den Tag noch im Erholungspark Mondsee verbringen, ist eine Gebühr pro Person i. H. v. 3,00 € (Tagesverlängerung) zu entrichten.
12. Verlassen Sie immer einen sauberen Stellplatz!

Hausrecht

1. Das Personal des Zweckverbandes sowie das Wachpersonal des Campingplatzes sind berechtigt das Hausrecht auszuüben, Weisungen zu erteilen und Personalausweise eines jeden Besuchers einzusehen.
2. Sie können die Aufnahme von Personen verweigern oder diese vom Platz verweisen, wenn dies im Interesse anderer Campinggäste erforderlich scheint oder ein Verstoß gegen die Campingplatzordnung vorliegt.
3. Die betreffende Person hat den Campingplatz unverzüglich zu verlassen und darf diesen nur zum Abbau der eigenen Campingeinrichtung im notwendigen Umfang nochmals betreten. Der Abbau hat unter Einhaltung der Campingplatzordnung unverzüglich zu erfolgen.

4. Ein Campingplatzverweis gilt für die gesamte Saison, mindestens jedoch für 6 Monate.
5. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühr erfolgt nicht.
6. Personen mit militantem Erscheinungsbild wird der Zutritt verwehrt.

Lärmvermeidung

1. Stellen Sie Radios, Fernsehgeräte und ähnliche Geräte so ein, dass Sie andere nicht stören. Es ist untersagt Musikboxen aufzustellen und Musikanlagen über 20 Watt zu betreiben.
2. Die Nachtruhe beginnt um 23.00 Uhr und endet 7.00 Uhr. Nach 23.00 Uhr dürfen weder Radiosender noch Musikanlagen jeder Art laufen. Während der Nachtruhe sollten auch laute Gespräche vermieden werden.
3. Während der Nachtruhe dürfen keine Fahrzeuge auf dem Platz bewegt werden. Es gilt ein uneingeschränktes Fahrverbot! Ankommende Gäste müssen Ihr Fahrzeug auf dem Nachtparkplatz (hinter der Rezeption) abstellen.
4. Bei Sport und Spiel auf dem Campingplatz ist darauf zu achten, dass niemand belästigt wird.
5. Geräuschintensive Arbeiten sind ausschließlich zu folgenden Zeiten erlaubt:
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr und 15:00 Uhr – 19:00 Uhr
Samstag von 09:00 Uhr – 13:00 Uhr und 15:00 – 18: Uhr
An Sonn- und Feiertagen ist jeglicher störende Lärm zu vermeiden.

Fahren mit KFZ

1. Auf dem Gelände des Campingplatzes ist das Fahren mit Autos, Mopeds und Kleinkrafträdern auf das Ein- und Ausfahren zu beschränken.
2. Auf allen Straßen und Wegen des Campingplatzes gilt neben einem uneingeschränkten Parkverbot eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Schrittgeschwindigkeit. Fußgänger haben Vorrang. Im Übrigen ist die StVO einzuhalten.
3. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen und innerhalb der Stellplätze gestattet. Alle Wege, Straßen und Einfahrten sind unbedingt freizuhalten!
4. Pkws von Besuchern müssen außerhalb des Campingplatzes abgestellt werden

Sauberkeit

1. Achten Sie während Ihres Aufenthalts auf Sauberkeit. Verlassen Sie die sanitären Anlagen und Ihren Stellplatz bei Abreise so, wie Sie diese selbst vorfinden möchten!
2. Entsorgen Sie Ihren Müll eigenständig und getrennt in die dafür vorgesehenen Container! Gegenstände wie Matratzen, Bretter, Teppiche, Campingmöbel und sonstiger Sperrmüll sowie Elektroschrott dürfen nicht im Gelände des Zweckverbandes entsorgt werden.
3. Im gesamten Strandbereich ist das Ausführen von Hunden verboten! Auf dem Campingplatz und in allen weiteren Bereichen des Zweckverbands besteht uneingeschränkt Leinenpflicht! Eine Ausnahme ist der Hundestrand am Nordufer des Sees.
4. Achten Sie darauf, dass das Gelände durch Tiere nicht verunreinigt wird! H
5. Das Füttern von Wildtieren ist verboten.
6. In den gesamten Sanitäranlagen besteht Rauchverbot! Die Wasch- und Duschräume sind nicht mit Straßenschuhen zu betreten. Hinterlassen Sie die sanitären Anlagen im hygienisch einwandfreien und sauberen Zustand.
7. Kinder bis 10 Jahre dürfen die Duschräume/Sanitärräume nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten. Eltern haften für Ihre Kinder, soweit diese ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.
8. Alle Einrichtungen des Campingplatzes sind pfleglich zu behandeln und der gemietete Stellplatz sowie alle mitgebrachten Einrichtungen sind sauber zu halten. Bei Nichtbeachtung ist das Campingplatzteam berechtigt, nach einer Ermahnung und einer weiteren Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten entsprechende Säuberungen vorzunehmen.
9. Kein Gast und Besucher hat das Recht, eigenmächtig Eingriffe in den Gehölzbestand vorzunehmen, Pflanzen (z. B. Bäume, Sträucher, Blumen) zu entfernen oder auch durch Verschnitt zu schädigen bzw. zu verunstalten.
10. Abwasser ist mit geeigneten Behältern aufzufangen und in den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Das Ableiten von Abwässern in das Gelände ist strengstens verboten!

Standplätze

1. Standplätze dürfen nicht eingefriedet werden. Es ist nicht gestattet Gräben zu ziehen!
2. Auf den Stellplätzen ist jegliche Bautätigkeit verboten.
3. Das Verlegen von Wasseranschlüssen und Entsorgungsleitungen ist nicht gestattet.

4. Gefährdungen anderer Gäste durch Zeltschnüre, -pflocke oder anderem Campingzubehör sind zu vermeiden.
5. Das Anbringen von Transparenten, Aufstellen von Reklametafeln, Schildern und Fahnen sowie das Verteilen von Werbemitteln ist nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung des Zweckverbands gestattet.
6. Für Caravan und Gasanlage müssen gültige TÜV-Abnahmen vorliegen. Jeder Stromabnehmer hat nur seine, ihm zugewiesene Steckdose zu benutzen. Jeder hat auf Sicherheit und einem ordnungsgemäßen Stromanschluss an seinem Wagen und Zelt zu achten um Stromausfälle zu vermeiden.
7. Die ungenehmigte Weitergabe oder Nutzung an oder durch Dritte ist nicht gestattet.

Haftung

1. Der Zweckverband Erholungspark Mondsee sowie seine Mitarbeiter und Gehilfen übernehmen keine Haftung für Unfälle und Verletzungen sowie abhanden gekommenes Eigentum des Campinggastes. Ausgenommen es handelt sich um Schäden aufgrund Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens derer.
2. Für Schäden durch Dritte (Diebstahl, Vandalismus etc.) sowie durch höhere Gewalt (Gewitter, Hagel, Sturm etc.) wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
3. Der Gast stellt den ZV EP Mondsee von Ersatzansprüchen frei, die aufgrund des Verhaltens des Gastes und der von Ihm in den Beherbergungsvertrag einbezogenen Personen durch Dritte gegen den Zweckverband EP Mondsee erhoben werden
4. Für Sport, Spiel und Spaß stehen besondere Flächen zur Verfügung. Die Erziehungsberechtigten haben darauf zu achten, dass diese durch die Kinder ordnungsgemäß genutzt und nicht verunreinigt oder gar beschädigt werden.
5. Barfußgehen und das benutzen der Sport- und Spielplätze geschehen auf eigene Gefahr.
- 6.

Brandschutz

1. Achten Sie stets auf die aktuell am Informationsgebäude ausgehängte Waldbrandgefahrenstufe.
2. Beachten Sie die eventuelle Brandgefahr durch einen heißen Motor oder Katalysator Ihres Pkws.
3. Das benutzen von Holzkohlegrills ist nur den Übernachtungsgästen und bis Waldbrandgefahrenstufe 2 gestattet. Der Verursacher haftet für Schäden die durch unsachgemäßes Nutzen der Grillgeräte (z. B. Funkenflug) entstehen.
4. Offene Feuerstellen und Feuerstätten (z. B. Grillschalen, Feuertonnen etc.) sind generell verboten. Lagerfeuer – auch am Strand- sind strengstens untersagt! Eine Ausnahme gilt für die Lagerfeuerstätte auf dem Jugendcampingplatz. Dort sind Lagerfeuer bis Waldbrandgefahrenstufe 1 nach vorheriger Genehmigung erlaubt.
5. Öfen aller Art, wie Grill- und Räucheröfen, Öfen in den Vorzelten und ähnliche sowie feuergefährdende Heizungen sind verboten.
6. Für die sach- und fachgerechte Auswahl und Nutzung der privaten Kochgeräte und -anlagen haftet der Eigentümer. Im besonderen Fall kann ein Prüfbescheid, Zertifikat oder Zeichen (GS, TÜV o. ä.) verlangt werden.
7. Das private Zünden von Feuerwerken und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist nicht gestattet. (Ausnahmeregelungen erteilt das zuständige Ordnungsamt).
8. Bei Feuer rufen Sie die **Feuerwehr**; Tel.: **112!**
Geben Sie Ihren Namen und Standort an. Das Personal des Zweckverbandes ist unverzüglich zu informieren. Nach Ausbruch eines Brandes sind alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Brand zu löschen, die Brandbekämpfung einzuleiten bzw. unverzüglich die zuständigen Stellen zu alarmieren. Die Standorte für Feuerlöscher sind im Lageplan ersichtlich.
9. Die vorhandenen Löscheinrichtungen wie Feuerlöscher sind ausschließlich zur Brandbekämpfung vorgesehen und nur dann zu benutzen. Das unerlaubte Entwenden der Feuerlöscher erfüllt den Tatbestand des Diebstahls § 242 StGB.
10. Auskünfte über Erste-Hilfe-Station und die Notrufnummern finden Sie im Info-Kasten an der Rezeption und der Wasserrettung.

Notrufnummern:

Feuerwehr:	112	Polizei:	110
Rettungsdienst:	112	Rezeption:	034441-20388
zentraler ärztlicher Bereitschaftsdienst:			116

***Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!
Ihr Mondseeteam (Zweckverband Erholungspark Mondsee)***